

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-573 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z.11 0502/142-Pr.2/83

1983 11 22

199/AB

1983-11-22

zu 205 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 28. September 1983, Nr. 205/J, betreffend die Kontrolle der österreichisch-jugoslawischen Grenze durch Zollwachebeamte, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1 und 2:

Durch den Schußwaffengebrauch der jugoslawischen Grenzsoldaten wurde weder österreichisches Hoheitsgebiet verletzt noch wurden Personen oder Eigentum auf österreichischem Hoheitsgebiet gefährdet.

Zu 3 und 4:

Zur Überwachung des Grenzabschnittes, in dem sich der Vorfall ereignete, waren zum maßgeblichen Zeitpunkt zwei Zollwachebeamte wie folgt eingeteilt:

21.7.	11 - 22 Uhr	Streifendienst
	22 - 24 Uhr	Bereitschaftsdienst
22.7.	00 - 04 Uhr	Bereitschaftsdienst
	04 - 13 Uhr	Streifendienst

Zu 5:

Der diesbezügliche Grenzabschnitt hat eine Länge von rund 19 Kilometern.

Zu 6:

Da der Ort des Vorfalls sich auf jugoslawischem Staatsgebiet befindet, war es österreichischen Zollwacheorganen nicht möglich, dorthin

- 2 -

zu gelangen.

Zu 7:

Keiner der illegalen Grenzgänger hat sich freiwillig den österreichischen Behörden gestellt.

Zu 8.

Von Zollwacheorganen wurde eine Person aufgegriffen.

Zu 9:

Die Anzahl der illegalen Grenzgänger hat vermutlich 14 Personen betragen. Von diesen wurden in Jugoslawien drei und in Österreich sieben Personen aufgegriffen (eine Person durch Zollwachebeamte, sechs Personen durch Gendarmerieorgane). Der Aufenthaltsort der restlichen vier Personen konnte nicht geklärt werden.

Zu 10 und 11:

Auch für den Fall, daß die illegalen Grenzgänger nicht von den jugoslawischen Grenzsoldaten gestellt worden wären, ist anzunehmen, daß einzelne von ihnen durch österreichische Zollwacheorgane aufgegriffen worden wären, weil Aufgriffe illegaler Grenzgänger in den meisten Fällen nicht unmittelbar im Augenblick der Grenzüberschreitung, sondern erst später im grenznahen Gebiet erfolgen. Auch im gegenständlichen Fall wurden die sieben auf österreichischem Gebiet gestellten Grenzgänger im Laufe des 22. Juli 1983 im grenznahen Gebiet aufgegriffen.

Zu 12 und 13:

Die derzeit von den Zollwacheorganen an der österreichisch-jugoslawischen Grenze durchgeführte Grenzüberwachung kann im Hinblick auf die diese Überwachungstätigkeit begründenden gesetzlichen Bestimmungen sowie im Hinblick auf die an dieser Grenze gegebene Situation als ausreichend angesehen werden. Hiezu wird noch folgendes ausgeführt:

Gemäß § 23 Abs. 1 des Zollgesetzes 1955, BGBI. Nr. 129, obliegt der Zollwache die Aufgabe, die Zollgrenze zu überwachen und den Verkehr über die Zollgrenze zu beaufsichtigen.

- 3 -

- 3 -

Gemäß § 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1967 betreffend die Übertragung der durch Sicherheitsorgane zu versehenden Grenzüberwachung und Grenzkontrolle auf Zollorgane, BGBI. Nr. 220, i.d.g.F. haben die Zollwacheorgane, soweit sich außerhalb von Grenzübergängen der Anlaß zum Einschreiten bei der Überwachung des mit der Bundesgrenze übereinstimmenden Teiles der Zollgrenze ergibt, in grenzkontrollrechtlichen Angelegenheiten (Überwachung des Grenzübergangs, Angelegenheiten des Paßwesens und der Fremdenpolizei sowie der Verwaltungsübertretungen nach Art. IX Abs. 1 Z. 1 bis 3 EGVG 1950) die sonst durch Sicherheitsorgane zu vollziehenden Amtshandlungen durchzuführen. Bei diesem Gesetzesauftrag ist zu beachten, daß die sicherheitspolizeiliche Grenzkontrolle von den Zollwacheorganen nur dann und insoweit wahrzunehmen ist, als sie an die unabhängig von ihr wahrgenommene zollgesetzliche Überwachungsfunktion anknüpft.

Da die zollgesetzlich gebotene Grenzüberwachung (§ 23 Abs. 1 des Zollgesetzes) dem Ziel der Verhinderung bzw. Aufdeckung des illegalen grenzüberschreitenden Warenverkehrs dient, hat sich die Überwachungsfrequenz an einer realistischen Einschätzung des an der österreichisch-jugoslawischen Zollgrenze zu erwartenden Waren schmuggels zu orientieren. Dementsprechend wurde die Grenzüberwachung als ein System von in örtlicher wie zeitlicher Hinsicht unregelmäßig wechselnden Streifentätigkeiten organisiert. Die Wirksamkeit dieser Grenzüberwachung kann daraus ersehen werden, daß allein an der eher unwegsamen kärntnerisch-jugoslawischen Grenze von den Zollwacheorganen im Jahre 1982 212 Personen und im Zeitraum Jänner bis August 1983 117 Personen aufgegriffen bzw. zurückgewiesen wurden. Eine Grenzüberwachung in der Form, daß jeder illegale Grenzgänger aufgegriffen werden kann, ist praktisch nicht vollziehbar.

Herbergshaus